

Dänemark.

Geschützte Werke und Rechte	Schutzfristen	Bedingungen	Förmlichkeiten	Erteilung des Schutzes	Bemerkungen
1. Werke mit Autorennamen.	50 Jahre nach dem Tode des Autors.	Keine. (Ein Künstler kann sich durch eine Erklärung beim Ministerium des Innern die Benützung seines Kunstwerkes als Muster für die Herstellung und die Ausstattung von Gerätschaften auf 10 Jahre vorbehalten.)	—	I. Landesgesetz. Die Gesetze handeln weder von den durch Dänen im Ausland, noch von den durch Ausländer in Dänemark veröffentlichten Werken. Doch können, unter der Bedingung der Gegenseitigkeit, diese Gesetze durch königl. Verordnungen anwendbar erklärt werden auf Werke der Litteratur und Kunst, welche im Auslande herausgegeben oder aufgeführt werden, nicht dagegen auf fremde Werke der Photographie.	Ad 1. Wenn es nicht möglich ist, während 5 Jahren sich beim Verleger Exemplare des Werkes zu verschaffen, so darf jedermann dasselbe veröffentlichen. Dagegen tritt der Berechtigte wieder in seine Rechte ein, wenn er später eine neue Auflage herausgibt oder deren Herausgabe innerhalb eines Jahres ankündigt, vorausgesetzt, daß kein Dritter schon eine neue Auflage herausgegeben hat.
2. Werke, herausgegeben von einer juristisch. Person	—	—	—	II. Vertragsrecht. Abmachungen mit Frankreich, Schweden u. Norwegen und den Vereinigten Staaten.	—
3. Anonyme und pseudonyme Werke.	50 Jahre nach Ablauf des Jahres der ersten Herausgabe des (litter.) Werkes.	Wenn vor Ablauf dieser Schutzfrist der Autor sich nennt oder wenn sein Name von einer dazu autorisierten Person auf einer Neuauflage oder durch eine nach den Vorschriften über Anzeigen verfaßte Erklärung kundgegeben wird, so tritt der volle Schutz (s. Nr. 1) ein.	—	—	—
4. Nachgelassene Werke.	50 Jahre nach Ablauf des Jahres der ersten Herausgabe.	—	—	—	—
5. Periodica.	—	—	—	—	—
6. Uebersetzungsrecht.	50 Jahre nach dem Tode des Autors für das Recht der Uebersetzung in einen andern Dialekt (dänisch, norwegisch oder schwedisch).	—	—	—	—
7. Aufführungsrecht.	Wie unter 1.	—	—	—	—
8. Photographieen.	5 Jahre.	Alle zur Verbreitung gelangenden Exemplare müssen den Namen des Autors und die Worte: »Ausschließliches Eigentum« tragen.	Der Photograph hat auf dem Ministerium des Innern die ausdrückliche Erklärung einzureichen, daß er sich sein ausschließliches Recht vorbehält; dieser Erklärung ist ein Exemplar der Photographie beizufügen; sie soll den vollständigen Namen des Photographen angeben nebst einer genauen Beschreibung der Photographie und der Angabe des Namens des Künstlers, wenn die Photographie ein Kunstwerk wiedergibt.	—	—